



2. August 2017

IV-Rundschreiben Nr. 366

Vorläufige Einstellung von Observationen / Verwertbarkeit von Material aus bereits vorgenommenen Observationen

In seinem Entscheid vom 14. Juli 2017 (9C_806/2016) kommt das Bundesgericht¹ zum Schluss, dass auch die Invalidenversicherung (IV) nicht über eine genügend klare und detaillierte gesetzliche Grundlage für die Observation von Versicherten verfügt.

Mit sofortiger Wirkung dürfen daher in der IV keine neuen Observationen von Versicherten mehr durchgeführt werden. Laufende, noch nicht abgeschlossene Observationen sind ebenfalls mit sofortiger Wirkung einzustellen².

Das Bundesgericht hat auch die Frage geprüft, unter welchen Bedingungen Material aus bereits vorgenommenen Observationen beweismässig noch verwertet werden darf. Dabei hat es eine Abwägung zwischen den privaten Interessen der Betroffenen und dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs vorgenommen.

Unter folgenden Bedingungen hält das Bundesgericht die Verwertung des Materials als zulässig:

- Die versicherte Person wurde nur im öffentlichen Raum (8C_880/2011) überwacht und nicht beeinflusst
- Die Observation wurde aufgrund ausgewiesener Zweifel eingeleitet
- Die versicherte Person war keiner systematischen oder ständigen Überwachung ausgesetzt und hat damit einen relativ bescheidenen Grundrechtseingriff erlitten

Im Rahmen der laufenden Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³ ist eine gesetzliche Grundlage für Observationen für alle Sozialversicherungen vorgesehen. Sobald diese Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, können die Observationen in der IV wieder aufgenommen werden.

¹ http://www.bger.ch/press-news-9c_806_2016-t.pdf

² <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-67653.html>

³ <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-65726.html>